

SATZUNG DES JUGENDBEIRATS

der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 4c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 24.03.2017 folgende Satzung des Jugendbeirats beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

Zur Vertretung der Interessen der jüngeren Einwohner/innen gegenüber den städtischen Gremien und der Öffentlichkeit und in überregionalen Gremien der Jugendarbeit besteht in der Stadt Hessisch Lichtenau ein Jugendbeirat.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Jugendbeirat mit den in der Jugendarbeit tätigen Gruppen, Vereinen und Verbänden zusammen. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

Der Jugendbeirat berät die städtischen Gremien und kann in allen, die jüngeren Einwohner/innen betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.

Der Jugendbeirat möchte die Perspektive der Jugendlichen in kommunalpolitische Entscheidungen einbringen und die resultierenden Ergebnisse den Jugendlichen gegenüber transparent machen. Dies betrifft insbesondere:

- die Festlegung von Grundsätzen der Jugendarbeit
- die Mitwirkung im Rahmen der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die jüngeren Einwohner/innen
- die Fragen der Stadt- und Verkehrsplanung und
- die Fragen der Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld

§ 2 Zusammenarbeit

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben den Jugendbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Belange der jüngeren Menschen betreffen, zu informieren und zu hören.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau haben Vertreter des Jugendbeirates zu Angelegenheiten jüngerer Menschen Vorschlags-, Rede- und Anhörungsrecht, in den Ausschüssen Rede- und Anhörungsrecht.

Der Jugendbeirat legt der Stadtverordnetenversammlung einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

Ein Kooperationsgespräch mit dem Bürgermeister findet mindestens einmal halbjährlich statt.

§ 3 Konstituierung und Wahl

Der Jugendbeirat wird für die Dauer von einem Jahr durch Präsenzwahl gewählt. Die Einladung erfolgt durch die Verwaltung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung

Wahlberechtigt und wählbar sind alle mit Hauptwohnsitz in Hessisch Lichtenau gemeldeten Personen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Wahlzeit beginnt nach Abschluss der Wahlhandlung und endet mit Abschluss der jährlich durchzuführenden Neuwahl.

Verantwortlich für die Durchführung der Wahl ist die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger, im Vertretungsfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder deren/dessen Vertreter/in im Amt.

Der Jugendbeirat besteht aus mindestens drei, maximal neun stimmberechtigten Mitgliedern, er wählt eine/n Sprecher/in als Vertretung nach außen. Nach der Wahl der/des Sprechers/in übernimmt er/sie die Sitzungsleitung. Der Jugendbeirat sollte mindestens zweimal im Jahr eine Jugendversammlung veranstalten.

Vertreter des Magistrats und der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Der Jugendpfleger bzw. die Jugendpflegerin nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teil.

Der Jugendbeirat ist berechtigt, zum Zwecke der Beratung weitere sachkundige Einwohner/innen einzuladen.

Die Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich.

Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsgang

Zu den Sitzungen lädt der/die Sprecher/in, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, mindestens eine Woche vorher, ein.

Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Jugendbeiratsmitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzungen Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abstimmung folgt nach Ende der Beratung.

Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über Verlauf und Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll verfasst, welches öffentlich einsehbar ist.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen sowie beim Versicherungsverband der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 6 Geschäftsstelle

Der Jugendbeirat wird durch die Jugendpflegerin bzw. den Jugendpfleger und gegebenenfalls den Schulsozialarbeiter betreut. Geschäftsstelle ist das Jugendzentrum.

§ 7 Haushalt

Im städtischen Haushalt wird dem Jugendbeirat jährlich ein Betrag in Höhe von 1.000,00 € zur Verfügung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 04. April 2017

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.: Flohr
Erster Stadtrat

Die Satzung des Jugendbeirates der Stadt Hessisch Lichtenau vom 24. März 2017 wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 04. April 2017

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.: Flohr
Erster Stadtrat